

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Unterbringungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Durch Urteile des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes wurde das Recht des Unterbrachten, seine Willensfreiheit zur Nichtbehandlung durchzusetzen auch wenn er unter Betreuung steht, gestärkt. Die bisherigen rechtlichen Regelungen reichen für eine ärztliche Zwangsbehandlung nicht aus, weil das Bundesverfassungsgericht neben der Beschränkung auf Fälle mit krankheitsbedingt fehlender Einsicht weitere Anforderungen in materiell-rechtlicher und verfahrensrechtlicher Hinsicht abgeleitet hat. Dazu zählen die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Zwangsbehandlungen, da Zwangsbehandlungen rechtfertigungsfähig sind, wenn sie durch ein Gesetz erlaubt sind, das die materiellen und prozeduralen Anforderungen erfüllt.

Da die bisherigen Landesgesetze diesen Anforderungen nicht genügen, sind sie, auch wenn sie durch das Bundesverfassungsgericht nicht ausdrücklich für verfassungswidrig und nichtig erklärt wurden, ohne hinreichende Ermächtigung zur Zwangsbehandlung und müssen neugefasst werden.

Für das Saarland besteht deshalb Handlungsbedarf, es sei denn, auf Behandlungen gegen den Willen des Betroffenen soll künftig verzichtet werden.

Der Bundesgerichtshof hat die Vorgaben auf die Zwangsbehandlung im Rahmen einer betreuungsrechtlichen Unterbringung übertragen. Durch die Anpassung des §1906 BGB wurden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, dass unter Wahrung der Willensfreiheit des Unterbrachten für den Fall der Notwendigkeit der Maßnahme eine Durchsetzung zum Wohl des Unterbrachten möglich ist.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Unterbringungsgesetzes berücksichtigt die vom Bundesgerichtshof vorgegebenen Regelungsvorgaben zur Unterbringung psychisch Kranker. Gleichzeitig werden durch Bezugnahme auf die verfahrensrechtlichen Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dortige Bestimmungen auch für das Verfahren zur Genehmigung ärztlicher Zwangsmaßnahmen angewendet.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

G e s e t z**zur Änderung des Unterbringungsgesetzes****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Das Unterbringungsgesetz vom 11. November 1992 (Amtsbl. S. 1271), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 70 d des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 320 in Verbindung mit § 315 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 70 h oder nach § 70 e Absatz 2 in Verbindung mit § 68 b Absatz 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§§ 331, 332 und 334 oder § 322 in Verbindung mit §§ 283 und 284 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 70 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 313 Absatz 3 in Verbindung mit § 312 Nummer 3, § 151 Nummer 7 und § 167 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 70 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 313 Absatz 3 in Verbindung mit § 312 Nummer 3, § 151 Nummer 7 und § 167 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „(§ 70 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)“ durch die Wörter „(§ 313 Absatz 3 in Verbindung mit § 312 Nummer 3, § 151 Nummer 7 und § 167 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Anwendung der Vorschriften über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Hinsichtlich der vorläufigen und endgültigen Unterbringung durch das Gericht, ärztlicher Zwangsmaßnahmen sowie für das gerichtliche Verfahren wird auf die Vorschriften der §§ 312 bis 339 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Komma nach den Wörtern „der Regionalverband Saarbrücken“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und die kreisfreien Städte“ werden gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 70 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 313 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
- c) Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zur Gewährleistung einer Rufbereitschaft an Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann eine Zentralisierung der Zuständigkeit auf eine oder mehrere Verwaltungsbehörden durch Verwaltungsvereinbarung zwischen Landkreisen, dem Regionalverband, der Landeshauptstadt Saarbrücken oder den Mittelstädten Völklingen und St. Ingbert geschaffen werden. Entsprechende Vereinbarungen im Sinne des Dritten Abschnitts des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 17 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), in der jeweils geltenden Fassung sind dem Zentralen Bereitschaftsgericht für das Saarland bekannt zu geben.“

5. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Unterbringung erfolgt in psychiatrischen Krankenhäusern oder einer psychiatrischen Abteilung von Krankenhäusern und des Universitätsklinikums des Saarlandes.“

6. § 11 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Unmittelbarer Zwang im Rahmen des Vollzuges der Unterbringung und ärztlicher Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 darf nur angewendet werden, wenn dadurch eine akute Gefährdung des Lebens oder eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit der betreffenden Person oder Rechtsgüter Dritter abgewendet werden kann.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In Fällen notwendiger Behandlung von nicht psychiatrischen Erkrankungen kann eine untergebrachte Person durch den Leiter/die Leiterin der Einrichtung für die Dauer der notwendigen Heilbehandlung mit oder ohne Begleitung in eine andere Fachabteilung eines Krankenhauses verlegt werden oder in andere geeignete Behandlungseinrichtungen verbracht werden. Das Betreuungsgericht und die für die Unterbringung zuständige Verwaltungsbehörde sind vorher hiervon in Kenntnis zu setzen. In unaufschiebbaren Fällen hat eine Inkenntnissetzung unverzüglich zu erfolgen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in diesem werden nach der Angabe „Absatz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt und die Wörter „§ 70k des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 328 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Einwilligung in Behandlungsmaßnahmen

(1) Eine ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine ärztliche Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff im Sinne des § 12 Absatz 2 dürfen nur mit Einwilligung der untergebrachten Person oder, falls diese die Behandlung und Tragweite der Maßnahme oder der Einwilligung nicht beurteilen kann, mit Einwilligung ihres/ihrer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin vorgenommen werden.

(2) Widerspricht eine Maßnahme nach Absatz 1 dem natürlichen Willen der betroffenen Person (ärztliche Zwangsmaßnahme), so darf diese Zwangsmaßnahme nur vorgenommen werden, wenn

1. die betroffene Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
2. zuvor versucht wurde, die betroffene Person von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen und die Maßnahme angekündigt wurde,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung zum Wohl der betroffenen Person erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden oder eine erhebliche Gefährdung dritter Personen abzuwenden,
4. der erhebliche gesundheitliche Schaden oder die erhebliche Gefährdung dritter Personen durch keine andere der betroffenen Person zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und
5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

(3) Die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Anordnung des Betreuungsgerichts. § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes gilt entsprechend. Die ärztliche Maßnahme ist zu dokumentieren und zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Die Beendigung ist dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

- (4) Die Regelung des § 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.
- (5) Medizinische Experimente dürfen an untergebrachten Personen nicht vorgenommen werden.“
9. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 70 f Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 323 Ziffer 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§§ 70 ff. FGG“ durch die Wörter §§ 312 bis 339 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 70 d des FGG“ durch die Wörter „§ 315 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
10. In § 16 Absatz 3 werden nach der Angabe „§ 6 Abs. 4“ ein Komma und die Angabe „§§ 13 und 7 in Verbindung mit § 321 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ eingefügt.
11. In § 18 werden die Wörter „Justiz, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“ und die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ durch die Wörter „Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker (UBG) wird nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs zur medizinischen Zwangsbehandlung geändert.

Daneben werden die im Unterbringungsgesetz enthaltenen Verweise auf das früher geltende Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Verweise auf das am 1.9.2009 in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ersetzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit Beschluss vom 12.10.2011 (2 BvR 633/11) mit dem baden-württembergischen Landesgesetz über die Unterbringung psychisch Kranker auseinandergesetzt und hierbei bezüglich der dortigen Regelungen zur Duldung von Behandlungsmaßnahmen strenge Kriterien aufgestellt. So hat das Bundesverfassungsgericht neben der Feststellung, dass eine medizinische Zwangsbehandlung eines Untergebrachten auf Fälle seiner krankheitsbedingt fehlenden Einsichtsfähigkeit begrenzt sein muss, aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz weitere Anforderungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht abgeleitet. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht weitgehend Bezug genommen auf seine vorangegangene Entscheidung vom 23.3.2011 (2 BvR 882/09), in der es sich zur Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des bei Zwangsbehandlungen unabdingbaren Erfordernisses der krankheitsbedingt fehlenden Einsichtsfähigkeit sowie zu den bei der Anordnung von Zwangsbehandlungen zur Wahrung der Grundrechte notwendigen verfahrensrechtlichen Sicherungen geäußert hat. Danach dürfen Maßnahmen der Zwangsbehandlung nur als letztes Mittel und nur dann eingesetzt werden, wenn sie im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen. Die Maßnahmen dürfen für den Betroffenen nicht zu Belastungen führen, die außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen stehen. Schließlich sind zum Schutze der Grundrechte des Untergebrachten besondere verfahrensmäßige Sicherungen geboten.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die vorgenannten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Zwangsbehandlung im Wesentlichen auf die Zwangsbehandlung im Rahmen einer betreuungsrechtlichen Unterbringung übertragen (Beschlüsse vom 20. Juni 2012 XII ZB 99/12, XII ZB 130/12). Der BGH hat damit seine ständige Rechtsprechung zur betreuungsrechtlichen Zwangsbehandlung aufgegeben und ausgeführt, dass es an einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden gesetzlichen Regelung für eine betreuungsrechtliche Zwangsbehandlung zurzeit fehle. Mit dem Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme wurden nunmehr die für die betreuungsrechtliche Unterbringung insbesondere durch eine Änderung des § 1906 BGB erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen. Ausdrücklich wurde gesetzlich geregelt, dass auch die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme ebenso wie die Unterbringung nach § 1906 BGB entsprechend der früheren ständigen Rechtsprechung des BGH einer richterlichen Genehmigung bedarf.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die im BGB für die betreuungsrechtliche Unterbringung geregelten Voraussetzungen in Bezug auf die Unterbringung psychisch Kranker sinngemäß übernommen. Ferner sollen durch eine Erweiterung der Bezugnahme auf die verfahrensrechtlichen Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die dortigen Bestimmungen auch für das Verfahren der Genehmigung ärztlicher Zwangsmaßnahmen im Unterbringungsrecht Anwendung finden.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1:

(Änderung des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker)

Zu 1. (Änderung § 5 UBG):

Gesetzestechische Anpassungen an geänderte bundesgesetzliche Regelungen.

Zu 2. (Änderung § 6 UBG):

Gesetzestechische Anpassungen an geänderte bundesgesetzliche Regelungen.

Zu 3. (Neufassung § 7 UBG):

Neben der gesetzestechischen Anpassung an geänderte bundesgesetzliche Regelungen wird die Bezugnahme auf die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch auf ärztliche Zwangsmaßnahmen ausgedehnt. Damit werden für das Verfahren der richterlichen Genehmigung ärztlicher Zwangsmaßnahmen die bundesgesetzlichen Regelungen zur Anwendung gebracht.

Indem die „ärztlichen Zwangsmaßnahmen“ als eigenständige Maßnahmen neben der Unterbringung ins Gesetz aufgenommen werden, wird auch klargestellt, dass gegen deren Anordnung das Recht der Beschwerde gegeben ist. Für sonstige Maßnahmen im Vollzug der Unterbringung bleibt es bei der Möglichkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 327 FamFG.

Zu 4. (Änderung § 8 UBG):

Zu a) Streichung eines landesorganisationsrechtlich nicht relevanten Passus.

Zu b) Gesetzestechische Anpassung an geänderte bundesgesetzliche Regelungen.

Zu c) Durch die Ergänzung des § 8 soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass an dienstfreien Samstagen und Sonn- und Feiertagen die Zuständigkeit auf eine oder mehrere Verwaltungsbehörden konzentriert werden kann. Dies entspricht der bereits erfolgten Konzentration der richterlichen Rufbereitschaft durch die Schaffung des Zentralen Bereitschaftsgerichtes für das Saarland beim Amtsgericht Saarbrücken. Diese Möglichkeit besteht bereits jetzt durch das Gesetz über die kommunalen Gemeinschaftsarbeiten. Durch die Neufassung des § 8 werden den zuständigen Verwaltungsbehörden Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt und gleichzeitig die Zuständigkeiten klargestellt.

Zu 5. (Änderung § 10 UBG):

Nach § 10 Absatz 1 geltender Fassung erfolgt die Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern oder psychiatrischen Krankenhausabteilungen.

Die Universitätskliniken des Saarlandes stellen eine überregionale Versorgung sicher. Für den Bereich der Psychiatrie gilt aber das Prinzip der heimatnahen Versorgung, so dass jeder Landkreis über eine eigene psychiatrische Versorgung verfügt. Durch die Aufnahme der Universitätskliniken des Saarlandes wird die besondere Position der Universitätsklinik als Krankenhaus der Regelversorgung für den Bereich Psychiatrie des Landkreises Homburg dargestellt.

Zu 6. (Änderung § 11 UBG):

Da in § 13 Abs. 2 nunmehr dezidiert regelt, wann und unter welchen Voraussetzungen eine ärztliche Zwangsmaßnahme durchgeführt werden kann, ist § 11 darauf zu beschränken, die Rechtsgrundlage für unmittelbaren Zwang zu bilden, der im Rahmen des Vollzuges der Unterbringung und ärztlicher Zwangsmaßnahmen erforderlich ist.

Zu 7. (Änderung § 12 UBG):

Gesetzestechnische Anpassung an geänderte bundesgesetzliche Regelungen. Der bisherige § 12 regelte in Absatz 3 die Möglichkeit einer kurzzeitigen Abwesenheit aus der Einrichtung aus therapeutischen Gründen. Dies bezog sich aber lediglich auf die grundlegende psychiatrische Erkrankung. Mit der Neuregelung folgt das Gesetz der bisherigen Praxis, Personen die untergebracht sind in Notfällen bzw. in Fällen von zwingend notwendigen medizinischen Eingriffen in Abteilungen anderer Fachrichtungen zu verlegen, ohne die Unterbringung zu unterbrechen. Insoweit wird eine klare rechtliche Grundlage geschaffen.

Zu 8. (Neufassung § 13 UBG):

Die Umformulierung passt die Definition von Behandlungsmaßnahmen – ohne dass die Vorschrift inhaltlich geändert wird – an die entsprechende Definition des § 1906 BGB in der geänderten Fassung zur betreuungsrechtlichen Unterbringung an.

Absatz 2 trägt den Anforderungen höchstrichterlicher Rechtsprechung zu Maßnahmen, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen, Rechnung. Solche Maßnahmen dürfen nach Absatz 2 Nummer 1 nur vorgenommen werden, wenn die betroffene Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Zuvor muss versucht worden sein, die betroffene Person von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen und die Maßnahme muss angekündigt worden sein (Absatz 2 Nummer 2). Die ärztliche Zwangsmaßnahme muss zum Wohl der betroffenen Person erforderlich sein, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden von dieser Person oder eine erhebliche Gefährdung dritter Personen (beispielsweise des Pflegepersonals) abzuwenden und durch keine andere zumutbare Maßnahme abgewendet werden können. Schließlich ist nach Absatz 2 Nummer 5 eine Abwägung zu treffen, ob der durch die Maßnahme zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

Unter Absatz 3 wird vorgesehen, dass eine ärztliche Zwangsmaßnahme der Anordnung des Betreuungsgerichts bedarf und ihre Durchführung zu dokumentieren ist. Auch diese Regelungen dienen dem weiteren Schutz der untergebrachten Person, indem sie die Vorgaben der oben genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aufgreifen.

Da § 312 FamFG den Begriff der Unterbringungssachen nunmehr auf eine freiheitsentziehende Unterbringung und eine ärztliche Zwangsmaßnahme erstreckt, muss dem auch im Unterbringungsgesetz Rechnung getragen und klargestellt werden, dass für beide Maßnahmen ein schriftlicher Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde erforderlich ist.

Die folgenden Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4.

Zu 9. (Änderung § 14):

Gesetzestechnische Anpassung an geänderte bundesgesetzliche Regelungen.

Zu 10. (Änderung § 16):

Die Regelung in § 16 Abs. 3 bezüglich der Kostentragung für erforderlich werdende Gutachten nach diesem Gesetz ist auch auf die Fälle zu erstrecken, in denen im Zusammenhang mit der Anordnung ärztlicher Zwangsmaßnahmen Gutachten eingeholt werden.

Zu 11. (Änderung § 18):

Anpassung an geänderte Ressortbezeichnungen.

Zu Artikel 2:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.